jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Bvwg Beschluss 2019/3/8 W258 2211432-1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.03.2019

Entscheidungsdatum

08.03.2019

Norm

AVG §13 Abs3
B-VG Art.133 Abs4
VwGVG §17
VwGVG §31 Abs1
VwGVG §8a

Spruch

W258 2211432-1/11E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch den Richter Mag. Gerold PAWELKA-SCHMIDT als Vorsitzenden und die fachkundigen Laienrichter Dr. Gerd TRÖTZMÜLLER und Gerhard RAUB als Beisitzer über den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe vom 27.11.2018 des mj XXXX , XXXX , XXXX , zur Abfassung und Einbringung einer Säumnisbeschwerde hinsichtlich des Verfahrens vor der Datenschutzbehörde, GZ XXXX ,

A)

Der Antrag wird zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Zu A)

I. Verfahrensgang:

Der fünfzehnjährige Beschwerdeführer (in Folge "BF") erhob bei der belangten Behörde am 03.08.2018 Beschwerde gegen die XXXX , Schweiz, wegen Verletzung in seinem Recht auf datenschutzrechtliche Auskunft.

Mit Schreiben jeweils vom 07.08.2018 hat die belangte Behörde die Beschwerde des BF an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zuständigkeitshalber mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung weitergeleitet, den BF darüber informiert und ihm mitgeteilt, dass das Verfahren in Österreich damit beendet sei.

Mit Schreiben vom 22.08.2018 teilte der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte dem BF - unter Verweis auf die Möglichkeit einer Zivilklage - mit, dass der gemeldete Sachverhalt beobachtet werde, um gegebenenfalls im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit weitere Schritte einzuleiten.

Mit Schreiben vom 30.08.2018 teilte der BF der belangten Behörde mit, dass der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte seine Beschwerde lediglich zur Kenntnis genommen hätte und er daher weiterhin die belangte Behörde um Erklärung und Überprüfung ersuche.

Mit E-Mail vom 12.12.2018 stellte der BF unter Vorlage eines von ihm digital unterfertigtes Vermögensverzeichnisses einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung eines Antrags auf Wiederaufnahme bzw einer Säumnisbeschwerde, den die belangte Behörde dem erkennenden Gericht mit Schriftsatz vom 13.12.2018 unter Anschluss des Verwaltungsaktes vorgelegt hat. Das Vermögensverzeichnis enthielt keine Angaben hinsichtlich etwaiger Unterhaltsansprüche des BF gegenüber Dritten.

Mit hg Beschlüssen vom 21.12.2018 wurde der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe - soweit er die Abfassung und Einbringung eines Antrags auf Wiederaufnahme betrifft - an die belangte Behörde zuständigkeitshalber gemäß § 6 AVG iVm § 17 VwGVG weitergeleitet und der BF aufgefordert, die Genehmigung der Verfahrensführung durch einen Obsorgeberechtigten nachzuweisen.

Mit E-Mail vom 29.12.2018 legte der BF die Einverständniserklärung seines Vaters zur Führung des Verfahrens vor.

Mit Mängelbehebungsauftrag vom 15.02.2019, zugestellt am 19.02.2019, wurde der BF weiters aufgefordert, binnen vierzehn Tagen ein Vermögensverzeichnis hinsichtlich seiner gesetzlichen Vertreters vorzulegen, das ihn betreffende und bereits vorgelegte Vermögensverzeichnis dahingehend zu verbessern, dass es hinsichtlich der Angaben ihm gegenüber unterhaltspflichtigen Personen ergänzt und von einem gesetzlichen Vertreter unterfertigt werde und letztens klarzustellen, inwieweit auch die Beigebung eines Rechtsanwalts begehrt werde; andernfalls wäre der Antrag zurückzuweisen.

Mit E-Mail vom 19.02.2019 stellte der BF sinngemäß klar, dass die Beigebung eines Rechtsanwalts nicht begehrt werde; da seine Eltern seine Beschwerdesachen nicht finanzieren würden, sei die Vorlage ihrer Vermögensverzeichnisse nicht erforderlich; sein Vermögensverzeichnis sei nicht durch einen gesetzlichen Vertreter zu unterfertigen, weil die Genehmigung der Verfahrensführung durch seinen Vater auch das Einbringen eines Vermögensverzeichnisses beinhalte. Eine weitere Ergänzung des Vermögensverzeichnisses sei nicht erforderlich, weil er alle Angaben gewissenhaft und wahrheitsgemäß getroffen habe.

Eine weitergehende Erfüllung des Mängelbehebungsauftrags erfolgte nicht.

Beweise wurde erhoben durch Einsichtnahme in den unbedenklichen Verwaltungs- und Gerichtsakt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Der unter Punkt I. beschriebene Verfahrensgang, der auf dem unbedenklichen Verwaltungsakt und den Eingaben des BF im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gründet, steht fest.

Rechtlich folgt daraus:

Verfahrenshilfe ist zu gewähren, wenn ua die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten (§ 8a VwGVG).

Bei einkommens- und vermögenslosen Personen sind die finanziellen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen maßgebend; das Gericht hat daher zu prüfen, ob unterhaltspflichtige Personen vorhanden sind und inwieweit sie zur Finanzierung Beschwerdeverfahrens herangezogen werden können (Fucik in Rechberger, ZPO4 § 63 Rz 2 bzw aaO zu § 66 ZPO Rz 1; siehe zur Verfahrenshilfe nach den §§ 63 ff ZPO, die gemäß § 8a Abs 2 VwGVG im verwaltungsgerichtlichen Verfahren subsidiär anzuwenden sind, bspw auch LG Eisenstadt 20.03.2007 20 R 21/07y, LG ZRS Wien 24.04.2002 45 R 245/02s EFSlg 101.820, LG ZRS Wien 29.09.2005 48 R 253/05v EFSlg 112.836, LG ZRS Wien 30.08.2005 42 R 324/05s oder LGZ Wien 5.7.2011 44 R 335/11g).

Bei (mündigen) Minderjährigen ist das Vermögensverzeichnis des Minderjährigen überdies von einem gesetzlichen Vertreter / Obsorgeberechtigten zu unterfertigen (M. Bydlinski in Fasching/Konecny³ II/1 § 66 ZPO Rz 4 (Stand 1.9.2014, rdb.at) bzw LG Feldkirch 08.04.2014 3 R 70/14p). Das Vermögensverzeichnis hat auch Angaben zu etwaigen

Unterhaltsansprüche zu enthalten.

Im gegenständlichen Fall hat der minderjährige BF lediglich ein (nur) von ihm unterfertigtes Vermögensverzeichnis hinsichtlich seines eigenen Vermögens abgegeben, ohne jedoch etwaige Unterhaltsansprüche gegenüber seinen für ihn obsorgepflichtigen Eltern anzugeben. Ein Vermögensverzeichnis seiner für ihn obsorgepflichtigen Eltern hat der BF ebenfalls nicht vorgelegt. Die (zivilrechtliche) Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern umfasst aber grundsätzlich auch die Finanzierung etwaiger behördlicher oder gerichtlicher Verfahren. Für die Entscheidung über einen Antrag auf Verfahrenshilfe sind daher auch die Vermögensverhältnisse jener zu berücksichtigen, weshalb der BF mit Mängelbehebungsauftrag vom 15.02.2019 gemäß § 13 Abs 3 AVG iVm § 17 VwGVG ua zur Angabe etwaiger Obsorgepflichtiger und zur Vorlage der Vermögensverzeichnisse der Eltern aufzufordern war. Da der BF den Mängelbehebungsauftrag nicht erfüllt hat, war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist in Anbetracht der zitierten Entscheidungen zur Verfahrenshilfe nach der ZPO eindeutig. Sonstiger Hinweise auf Vorliegen einer Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung liegen nicht vor.

Schlagworte

Eltern, mangelhafter Antrag, Minderjährige, notwendiger Unterhalt,
Unterfertigung, Unterhaltspflichtiger, Verbesserungsauftrag,
Verfahrenshilfeantrag, Vermögensbekenntnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2019:W258.2211432.1.00

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2019

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, https://www.bvwg.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at